

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.09.2012	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2012/0330 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 910-010-1000 Kostenträger: 6110-11		
Investitionsnummer: Sachkonto: 5591300		

Betreff: Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Vorlage vom: 11.09.2012

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 25.11.2010 wird aufgehoben.
2. Von einer zukünftigen Steuererhebung bei aus privatem Anlass in Darmstadt übernachtenden Personen wird abgesehen.
3. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

Anlagen: Aufhebungssatzung Kulturförderabgabe

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.09.2012

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2010 wurde in der Wissenschaftsstadt Darmstadt die Erhebung einer Kulturförderabgabe (Übernachtungssteuer) eingeführt. In der Begründung zur Beschlussvorlage wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Rechtslage zur Zulässigkeit der Erhebung einer solchen Abgabe offen sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr mit seiner Entscheidung (9 CN 1.11 und 2.11) vom 11.07.2012 zwei Satzungen zur Erhebung einer Übernachtungssteuer für teilweise verfassungswidrig erklärt, weil diese nicht zwischen privaten und berufsbedingten Übernachtungen unterscheiden. Eine Steuererhebung für berufsbedingte Übernachtungen sei nicht möglich.

Zwar betrifft die Gerichtsentscheidung nicht unmittelbar die „Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“, aber auch diese Satzung, die die Übernachtung in Darmstadt besteuert, differenziert nicht zwischen privaten und berufsbedingten Übernachtungen und ist deshalb ebenfalls als verfassungswidrig anzusehen. Sie muss aufgehoben oder an die jüngste Rechtsprechung angepasst werden. Zur städtischen Satzung, liegt bereits ein Normenkontrollantrag beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel vor.

Eine zukünftige Besteuerung auf Übernachtungen aus privatem Anlass auf der Grundlage eines neuen noch zu schaffenden Satzungsrechts steht in keinem Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag, da einerseits nur ca. 17 % aller Übernachtungen in Darmstadt aus privatem Anlass erfolgen und andererseits die Feststellung der Unterscheidung der beiden Übernachtungsgründe sich im Einzelfall nur sehr aufwendig durchführen ließe.

Da zu erwarten ist, dass der Verwaltungsgerichtshof in Anlehnung an die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung die städtische Satzung für nichtig erklären wird, ist es geboten, diese umgehend aufzuheben.

Darmstadt, 11.09.2012
20.3 bm-lu

Der Dezernent IV:

André Schellenberg
Stadtkämmerer